

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Gudrun Kopp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/4566 –**

Wirtschaftliche Belastungen für heimische Betriebe durch und Nutzen von nationalen Sonderregelungen zum Schutz der Verbraucher vor BSE

Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland wurde am 26. November 2000 erstmals die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) bei einem in Deutschland geborenen Rind festgestellt. BSE ist eine langsam voranschreitende und schließlich zum Tode führende Erkrankung des zentralen Nervensystems bei erwachsenen Rindern. Bis zum 6. Dezember 2004 wurden in Deutschland insgesamt 352 BSE-Fälle entdeckt. Sieben Fälle wurden im Jahr 2000, 125 in 2001, 106 in 2002, 54 in 2003 und 60 bis zum 6. Dezember 2004 festgestellt. Die EU-Kommission rechnet für die Europäische Union für das Jahr 2004 erstmals seit 1987 mit weniger als 1 000 entdeckten BSE-Fällen. Als Hauptursache werden rückläufige BSE-Zahlen in Großbritannien angeführt.

Es wird angenommen, dass die neue Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (vCJD) mit der Aufnahme der BSE-Erreger über die Nahrung im Zusammenhang steht. Das war ein entscheidender Grund für weit reichende Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor BSE in Deutschland und der Europäischen Union. Auf europäischer Ebene wurden als gesetzliche Maßnahmen die im Dezember 2000 eingeführten Pflichttests für Rinder auf BSE ab einem Alter von 30 Monaten und ein generelles Tiermehlverfütterungsverbot durchgesetzt. Die Bundesregierung hat durch verschiedene Maßnahmen wie z. B. die Herabsetzung des Testalters von 30 auf 24 Monate für verpflichtende Tests von Rindern auf BSE nationale Sonderregelungen durchgesetzt. Mit dieser Kleinen Anfrage zu BSE soll die Effizienz europäischer Regelungen und nationaler Sonderwege zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor BSE überprüft werden. Einen Schwerpunkt stellen die wirtschaftlichen Auswirkungen der verschiedenen gesetzlichen Regelungen auf die betroffenen Betriebe in der Land- und Ernährungswirtschaft in Deutschland dar. Die Bundesregierung soll die zusätzlichen Belastungen der heimischen Wirtschaft im Vergleich zu deren Konkurrenten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union benennen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Unternehmen bewerten.

1. Wie schätzt die Bundesregierung die Effizienz der auf europäischer Ebene ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor BSE vor dem Hintergrund des von der EU-Kommission für das Jahr 2004 prognostizierten Rückgangs von BSE-Fällen auf weniger als 1 000 ein?

Die BSE-Schutzmaßnahmen, die auf Europäischer Ebene und ergänzend hierzu in Deutschland festgelegt wurden, entsprechen den Empfehlungen unabhängiger wissenschaftlicher Gremien; sie sind Gegenstand fortlaufender Überprüfung und werden stets an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst. Die BSE-Schutzmaßnahmen dienen dem Ziel der Risikominimierung im Hinblick auf den vorbeugenden Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier. Nach Einschätzung der Bundesregierung werden sie diesem Ziel gerecht.

2. Liegen der Bundesregierung Informationen über die finanziellen Auswirkungen der BSE-Schutzvorkehrungen in der EU und in Deutschland vor und wie bewertet sie diese?

Den Programmen der Mitgliedstaaten zur Tilgung und Überwachung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) kommt eine besondere Bedeutung im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier zu. Die Europäische Kommission gewährt daher eine hohe finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft. Durch die Entscheidung 2004/696/EG¹⁾ sind für die Europäische Union für 2005 für die nachfolgend genannten Programme folgende Höchstbeträge festgelegt worden:

- für die Überwachung von TSE (BSE und Scrapie): 82,155 Mio. Euro,
- für die Tilgung von BSE: 15,945 Mio. Euro und
- für die Tilgung von Scrapie: 32,775 Mio. Euro.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die genehmigten Programme in den einzelnen Mitgliedstaaten ist in der Entscheidung 2004/863/EG²⁾ festgelegt. Sie beträgt für Deutschland für 2005 für die nachfolgend genannten Programme:

- für die Überwachung von TSE (BSE und Scrapie): 15,020 Mio. Euro,
- für die Tilgung von BSE: 875 000 Euro sowie
- für die Tilgung von Scrapie: 2,275 Mio. Euro.

3. Unterstützt die Bundesregierung die EU-Kommission vor dem Hintergrund der rückläufigen BSE-Fälle in der Europäischen Union bei einer Lockerung der gegenwärtig geltenden BSE-Schutzmaßnahmen?

Wenn nein, weshalb nicht, und in welchen Punkten erachtet die Bundesregierung ein Festhalten an bestehenden Bestimmungen auf nationaler und europäischer Ebene zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor BSE weiterhin für erforderlich?

Die Bundesregierung ist grundsätzlich aufgeschlossen für Vorschläge zur Lockerung der BSE-Schutzmaßnahmen, gleichwohl darf dadurch der vorbeugende Verbraucherschutz nicht unvertretbar beeinträchtigt werden.

¹⁾ Entscheidung 2004/696/EG der Kommission vom 14. Oktober 2004 über die Liste der Programme zur Tilgung und Überwachung bestimmter TSE, die 2005 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft infrage kommen (ABl. EG Nr. L 316 S. 91).

²⁾ Entscheidung 2004/863/EG der Kommission vom 30. November 2004 zur Genehmigung der TSE-Tilgungs- und Überwachungsprogramme bestimmter Mitgliedstaaten für das Jahr 2005 und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 370 S. 82).

Die Bundesregierung begrüßt, dass das weitere Vorgehen der Europäischen Kommission sich – wie bislang – auf sichere wissenschaftliche Stellungnahmen, die vermittelbar sind, stützen wird. Als Weiteres wird begrüßt, dass gleichzeitig ein besonderes Augenmerk auf die Durchsetzbarkeit und Überwachbarkeit der Vorschriften gelegt wird. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) wird bei der Prüfung der von der Europäischen Kommission angekündigten Vorschläge besonderen Wert darauf legen, dass diesen beiden Zielen Rechnung getragen wird.

4. Muss weiterhin an einem Tiermehlverfütterungsverbot festgehalten werden?

Wenn ja, wie lange?

Ja. Die orale Aufnahme von pathologischem Prion-Protein über verarbeitetes tierisches Protein gilt weiterhin als wahrscheinliche Ursache für BSE-Erkrankungen. Deshalb muss am Tiermehlverfütterungsverbot als zentrale BSE-Schutzmaßnahme festgehalten werden.

Nach Einschätzung der Europäischen Kommission sind Voraussetzungen für eine Lockerung des Verfütterungsverbotens insbesondere, dass geeignete Kontrollinstrumente zur Verfügung stehen und gesicherte Nachweise darüber vorliegen, dass die gegenwärtigen Bestimmungen in sämtlichen Mitgliedstaaten zufrieden stellend umgesetzt werden. Es lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt insbesondere nicht absehen, wann solche Kontrollinstrumente zur Verfügung stehen werden.

5. Welche volkswirtschaftlichen Kosten sind in der EU und in Deutschland durch das Tiermehlverfütterungsverbot entstanden?

Einer Ausarbeitung der Dienststellen der Europäischen Kommission ist zu entnehmen, dass tierische Nebenprodukte, die von Tieren stammen, die für den menschlichen Verzehr geeignet sind, derzeit hauptsächlich in nicht wirtschaftlicher Weise beseitigt werden, wie zum Beispiel durch unmittelbare Verbrennung. Jährlich werden in den Mitgliedstaaten (ohne Erweiterung) schätzungsweise 16,1 Mio. t tierischer Nebenprodukte gesammelt; davon stammen etwa 14,3 Mio. t von Tieren, die für den menschlichen Verzehr geeignet sind. Die Gesamtkosten für die Beseitigung von Nebenprodukten schwanken in den Mitgliedstaaten zwischen 100 Euro und 300 Euro je Tonne.

6. Stellt die von der EU-Kommission in Aussicht gestellte Aufhebung des Verfütterungsverbotens von Tiermehlen grundsätzlich eine Gefährdung der Verbraucherinnen und Verbraucher dar?

Falls nein, in welchen Fällen ist eine Lockerung des Tiermehlverfütterungsverbotens zu verantworten und wann ist mit solchen Lockerungen zu rechnen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass die Europäische Kommission aktuell eine Aufhebung des Verfütterungsverbotens von Tiermehlen plant. In einem jüngst zur Diskussion gestellten Vorschlag zur Neufassung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Dokument SANCO/3027/2004 (EN)) ist lediglich die Verfütterung von Blutprodukten, gewonnen von Nichtwiederkäuern, an andere Nutztiere als Wiederkäuer, die Freigabe der Verfütterung von hydrolysierten Proteinen aus Häuten und Fellen von Wiederkäuern und aus anderen Ge-

weben von Nichtwiederkäuern an Wiederkäuer sowie die Wiedezulassung von Fischmehl für die Verfütterung an Wiederkäuer vorgesehen. Die Beratungen über Fischmehl wurden im Lichte von Vorbehalten des Europäischen Parlaments und einiger Mitgliedstaaten jedoch zurückgestellt.

Nach Auffassung der Bundesregierung sind Modifizierungen der Verfütterungsregelungen nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das BSE-Schutzniveau weiterhin gewährleistet ist. Dies kann nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Verfütterung von Tiermehlen an Allesfresser wie Schweine und Geflügel?

Aus ernährungsphysiologischer Sicht sind tierische Proteine grundsätzlich als ein hervorragendes Futtermittel anzusehen. Aus Gründen der BSE-Vorsorge, aber auch zur Flankierung der konsequenten Durchsetzung der Null-Toleranz, ist gleichwohl zurzeit ein Verfütterungsverbot dieser Proteine auch für Schweine und Geflügel notwendig.

In seiner Stellungnahme vom 17. September 1999 zum Verbot der Rückführung innerhalb ein und derselben Spezies und erneut in seiner Stellungnahme vom 27./28. November 2000 zur wissenschaftlichen Rechtfertigung des Verbots der Verwendung tierischen Proteins in Tierfutter für Nutztiere jeder Art hat der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss darauf hingewiesen, dass es keinen gesicherten Beweis für ein natürliches Vorkommen von TSE bei zur Erzeugung von Nahrungsmitteln gehaltenen Nichtwiederkäuern, wie zum Beispiel Schweinen und Geflügel, gibt. Die Verfütterung tierischer Proteine, die von solchen Nutztieren gewonnen werden, die keine Wiederkäuer sind, ist EG-rechtlich gleichwohl verboten, da sie mit den gängigen Tests nicht von verbotenen Wiederkäuerproteinen unterschieden werden können.

8. Welche Gründe sprechen für eine differenzierte Bewertung der Verfütterung von Tiermehlen an Wiederkäuer und Allesfresser?

Wie in der Antwort zu Frage 7 ausgeführt, muss die Verbotsregelung aus Gründen der BSE-Bekämpfung für die primär gefährdete Tiergattung Wiederkäuer umfassender ausgestaltet werden als für Schweine und Geflügel. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

9. Weshalb darf Tiermehl aus lebensmitteltauglichen Schlachtabfällen der Risikokategorie 3 nur als Düngemittel und als Heimtierfutter verwendet werden?

Im Hinblick auf die faktische so genannte Null-Toleranz für Tiermehl in der Fütterung landwirtschaftlicher Nutztiere muss sichergestellt werden, dass jegliches Material dieser Art, das die Durchsetzung des Verfütterungsverbotes gefährden und die Kontrolle erschweren könnte, aus diesem Wirtschaftssektor herausgehalten wird. Transport, Lagerung und Verwendung von so genannten verarbeiteten tierischen Proteinen, die aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 hergestellt wurden, im Heimtierfuttersektor und für die Düngung sind deshalb auch so zu gestalten, dass Kreuzkontaminationen zum Beispiel von Nutztierfutter vermieden werden.

10. Ist die Bundesregierung bereit und willens, die Verfütterung von Tiermehlen aus lebensmitteltauglichen Schlachtabfällen der Risikokategorie 3 an Allesfresser zu unterstützen?

Falls nein, weshalb nicht?

In Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ist festgelegt, dass verarbeitetes tierisches Protein, das aus Material der Kategorie 3 hergestellt wurde, als Futtermittelausgangsstoff grundsätzlich verwendet werden könnte. Dabei ist das so genannte Intraspezies-Verfütterungsverbot nach Artikel 22 zu beachten. Das Inkrafttreten dieser Regelung ist allerdings an bestimmte Fortschritte bei der BSE-Bekämpfung gebunden. Bisher hat die Europäische Kommission noch keine Vorschläge vorgelegt, die auf die vorstehend skizzierte Praxis überleiten. Die Bundesregierung wird ihre Entscheidung zu gegebener Zeit auf der Grundlage einer Risikoanalyse treffen.

Vor diesem Hintergrund darf verarbeitetes tierisches Eiweiß, das aus Material der Kategorie 3 hergestellt wurde, nur als Düngemittel oder Heimtierfuttermittel Verwendung finden.

11. Welche Möglichkeiten bestehen, um bei der Futtermittelherstellung sicherzustellen, dass kein Tiermehl in das Futter von Wiederkäuern gelangt?

Welche praktischen Erfahrungen sind der Bundesregierung in diesem Zusammenhang z. B. aus anderen Ländern bekannt?

Zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen ist eine strikte Trennung für Betriebe, die Nutztier- oder Heimtierfutter herstellen, vorgeschrieben. Weitere strikte Betriebsauflagen gelten für den Fall, dass für die Herstellung von Futtermitteln für Nicht-Wiederkäuer zum Beispiel Fischmehl verwendet wird. Auch Landwirte, die fischmehlhaltige Futtermittel verwenden und gleichzeitig Wiederkäuer halten, müssen strikte Auflagen beachten, damit Kreuzkontaminationen ausgeschlossen werden können. Diese Vorschriften sind nach Einschätzung der Bundesregierung in allen Mitgliedstaaten in die Praxis umgesetzt. Dies wird im Übrigen auch vom Lebensmittel- und Veterinäramt der Europäischen Kommission kontrolliert.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Absicht der EU-Kommission, Fischmehl wieder als Futtermittel für Rinder, Schafe und Ziegen zuzulassen?

Die Bundesregierung richtet ihre Haltung hinsichtlich der Wiedezulassung von Fischmehl für die Verfütterung an Wiederkäuer am Vorsorgeprinzip aus. Deshalb kann sie sich hinsichtlich einer Freigabe der Fischmehlverfütterung an Wiederkäuer erst aufgeschlossen zeigen, wenn die Überwachungskompetenz der Laboratorien in allen Mitgliedstaaten unter Anleitung eines EG-Referenzlaboratoriums entwickelt und damit ein einheitlicher Vollzug in allen Mitgliedstaaten sichergestellt ist. Mit Blick auf die teilweise unzureichenden Erfahrungen der Laboratorien, wie es der im Jahr 2004 von der Kommission vorgelegte Abschlussbericht des Institute for Reference Materials and Measurements dokumentiert, erscheint die Freigabe der Verwendung von Fischmehl in der Wiederkäuerfütterung noch verfrüht.

13. Welche volkswirtschaftlichen Kosten sind in der EU und in Deutschland durch das Fischmehlverfütterungsverbot entstanden?

Der Bundesregierung sind keine Abschätzungen bekannt, die sich mit den volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Verbote und Beschränkungen im Hinblick auf die Verfütterung von Fischmehl befassen.

14. Wie bewertet die Bundesregierung die These, dass es sich bei Fischmehlen, die z. B. von der Westküste Südamerikas stammen, um die mit am besten untersuchten Futtermittel handelt, die wegen ihres ausgewogenen Verhältnisses von Aminosäuren, wertvollen Vitaminen sowie den enthaltenen ungesättigten Fettsäuren wertvolle Futtermittel darstellen?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind Fischmehle jeglicher Herkunft ernährungsphysiologisch wertvolle Futtermittel, von denen ursächlich keine Gefahr für BSE-Erkrankungen ausgeht.

15. Trifft es zu, dass alle nach Europa eingeführten Fischmehle gemäß Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte ausschließlich aus Fischen produziert werden, die auf hoher See gefangen werden und deshalb nur geringe Gehalte an Dioxinen und Antibiotika aufweisen?

Fischmehl ist in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 definiert als durch Verarbeitung gewonnenes tierisches Eiweiß von Meerestieren, ausgenommen Meeressäuger. Eingeführte Fischmehle werden nach Kenntnis der Bundesregierung nicht ausschließlich aus Fischen, die auf hoher See gefangen werden, produziert. Im Hinblick auf Antibiotika trifft es zu, dass bei Fischmehl von Fängen auf hoher See eine Kontamination mit Antibiotika nicht erwartet wird. Allerdings wurde erst jüngst im Schnellwarnsystem auch über Antibiotika (Chloramphenicol-)Rückstände in Import-Fischmehl berichtet.

In zahlreichen Untersuchungen ist dokumentiert worden, dass die Dioxin-Belastung zum Beispiel bei im Pazifik gefangenen Fischen erheblich niedriger ist als bei Fischen aus der Ost- und Nordsee. Ursache hierfür sind anthropogen bedingte Emissionen, die über Luft und Wasser aus dem hoch industrialisierten europäischen Raum in die Meere eingetragen werden. Zum Schutz der Verbraucher sind deshalb auf der Grundlage der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/57/EG vom 17. Juni 2003, auch für Futtermittel aus Fischen zulässige Höchstgehalte für Dioxin festgelegt.

16. Erwartet die Bundesregierung vor dem Hintergrund z. B. der Erfahrungen der Fischmehlproduktion in Peru durch die Wiedezulassung der Verfütterung von Fischmehlen eine weitere Dezimierung bedrohter Fischbestände?

Die großen Schwankungen der peruanischen Fischmehlproduktion sind auf das meteorologisch-ozeanographische El-Niño-Phänomen zurückzuführen, das in unregelmäßigen Abständen das Kaltwasser-Auftriebssystem vor der südamerikanischen Küste mit äquatorialem Warmwasser überlagert und dann das fast völlige Ausbleiben der peruanischen Sardelle (Anchoveta) als Zielart der dortigen Industriefischerei in den Gewässern vor Peru hervorruft. Vergleichbare

interannuelle Änderungen in der abiotischen Umwelt der Fische kennen wir aus dem Nordostatlantik und der Nordsee nicht.

Aufgrund des Preisunterschieds von Industriefischen zu Konsumfischen ist nicht davon auszugehen, dass angesichts geringer Fangmöglichkeiten für Konsumfische Teile dieser Fänge gezielt in die industrielle Verwertung gehen werden, selbst wenn der Bedarf an Fischmehl deutlich steigen würde, solange ein Markt für die Konsumfische besteht. Allerdings könnten illegale Fänge außerhalb der Quoten oder Fänge von Jungfischen bei mangelnder Kontrolle ins Fischmehl gelangen. Zurzeit spielen die Beifänge an Konsumfischarten in der Industriefischerei keine bedeutende Rolle; dies könnte sich aber bei aufkommenden starken Nachwuchsjahrgängen etwa von Kabeljau ändern.

Nach Einschätzung der Bundesregierung bedeutet die Wiedezulassung der Verfütterung von Fischmehlen keine zusätzliche Dezimierung überfischter Bestände im EU-Meer, soweit die gesetzlichen Regelungen für die Bewirtschaftung der Fischbestände ausreichend überwacht und eingehalten werden.

17. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse haben die Bundesregierung dazu bewogen, im Lebens- und Futtermittelgesetzbuch nicht eine Aufhebung des Verbotes der Verfütterung tierischer Fette festzuschreiben?

Das Verfütterungsverbot für tierisches Fett an Nutztiere sollte bestehen bleiben, bis sichere Erkenntnisse vorliegen, die ein BSE-Risiko beim Verfüttern von tierischen Fetten an Wiederkäuer ausschließen. Ein Risiko durch infektiöse Stoffe von BSE-infizierten Rindern in Wiederkäuerfett kann nach Auffassung deutscher Experten derzeit noch nicht ausgeschlossen werden. Im Übrigen bereitet die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) derzeit ein Gutachten zur neuerlichen Bewertung des von tierischen Fetten ausgehenden BSE-Risikos vor. Die Bundesregierung wird über ihre Haltung zu einer Aufhebung des Verbotes im Lichte des noch ausstehenden Gutachtens der EFSA und der Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission entscheiden.

18. In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt ein Verbot der Verfütterung tierischer Fette, wie es die Bundesregierung im Lebens- und Futtermittelgesetzbuch in § 18 weiter festschreibt?
19. Welche Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher hat die Bundesregierung durchgesetzt, um sicherzustellen, dass keine Lebensmittel aus europäischen Ländern nach Deutschland gelangen können, bei deren Herstellung möglicherweise tierische Fette eingesetzt wurden?
20. Was hat die Bundesregierung gegen die in der vorangegangenen Frage genannten Importe und mit welchem Erfolg für die Verbraucherinnen und Verbraucher unternommen?

Die Einfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft in die Europäische Union ist durch ein weitgehend harmonisiertes Regelungswerk bestimmt. Dieses orientiert sich an dem Leitgedanken, dass die eingeführten Erzeugnisse bezüglich Lebensmittelsicherheit, insbesondere im Hinblick auf die Lebensmittelhygiene und Tiergesundheit, den EU-einheitlich geltenden Standards mindestens entsprechen müssen. Nationale Sonderregelungen einzelner Mitgliedstaaten finden hierbei als Maßstab keine Berücksichtigung, sofern nicht eine auf Artikel 30 (ehemals Artikel 36) EG-Vertrag basierende Einfuhrbeschränkung geltend gemacht werden kann. Mit Blick hierauf wäre deshalb in der EU eine Forderung Deutschlands nach einem Erlass EU-weiter Einfuhrverbote oder -beschränkungen

gen für Lebensmittel tierischer Herkunft, die aus Drittländern stammen und dort möglicherweise unter Einsatz tierischer Fette bei der Fütterung erzeugt wurden, derzeit nicht durchsetzbar.

21. Wie hoch beziffert die Bundesregierung den wirtschaftlichen Schaden für die deutsche Wirtschaft, der aus dem Verfütterungsverbot tierischer Fette entstanden ist?
22. In welchem Ausmaße wurde die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft durch diesen nationalen Sonderweg belastet?

Nach dem ersten BSE-Fall trat aufgrund kurzfristiger Knappheiten zwar ein kurzzeitiges Marktungleichgewicht auf, das jedoch durch schnelle Anpassungen behoben wurde.

Fette, die aus Material der Kategorie 3 hergestellt wurden, lassen sich in Deutschland fast ausschließlich in der Oleochemischen Industrie absetzen. Die aktuelle Handelspreisspanne für tierisches Fett aus Material der Kategorie 3 liegt zwischen 360 und 420 Euro/t. Der Preis für tierisches Fett lag im Jahr 2000 bei durchschnittlich ca. 350 Euro/t. Die Futtermittelwirtschaft ersetzt tierisches Fett durch pflanzliches Fett vornehmlich aus Palm- und Sojaöl. Die Preisspanne für pflanzliches Futterfett lag im Jahr 2004 zwischen 350 und 500 Euro. Somit gibt die derzeitige Marktsituation für die Bundesregierung keinen Anlass, von einem unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden für die deutsche Wirtschaft auszugehen.

23. Wie bewertet die Bundesregierung die These, dass durch den nationalen Sonderweg des Verbotes der Verfütterung tierischer Fette erheblicher Schaden für die heimischen Unternehmen entstanden ist, gleichzeitig für die Verbraucherinnen und Verbraucher kein Vorteil erkennbar ist, weil Lebensmittel aus dem europäischen Ausland nach Deutschland gelangen, die möglicherweise durch die Verfütterung tierischer Fette hergestellt wurden?

Die in Deutschland geltenden Verbotsregelungen wurden aus Gründen des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes erlassen und sollen zu einem möglichst umfassenden Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlichen Risiken beitragen. Dieses Konzept wird aus Sicht der Bundesregierung als vorteilhaft für die Verbraucher und vorrangig vor möglicherweise daraus entstandenen wirtschaftlichen Nachteilen bewertet. In Bezug auf die Einfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus Drittländern, die eventuell unter Einsatz von tierischen Fetten in der Fütterung erzeugt wurden, wird auf die Beantwortung der Fragen 19 und 20 verwiesen.

24. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Korrektur dieses nationalen Sonderweges?

Das Verfütterungsverbot für tierisches Fett an Nutztiere soll weiter bestehen bleiben bis sichere Erkenntnisse vorliegen, die ein BSE-Risiko durch Verfüttern von tierischen Fetten an Wiederkäuer ausschließen. Nach Auffassung der von der Bundesregierung befragten Experten kann ein Risiko durch infektiöse Stoffe von BSE-infizierten Rindern in Wiederkäuerfett nicht ausgeschlossen werden. Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 17 verwiesen.

25. Sind der Bundesregierung Berechnungen über die Höhe der Kosten für die heimische Wirtschaft und Verbraucherinnen und Verbraucher bekannt, die infolge des nationalen Sonderweges bei der Altersgrenze für die Durchführung von BSE-Tests, die in Deutschland bei 24 und nicht wie in den anderen europäischen Mitgliedstaaten bei 30 Monaten liegt, entstanden sind?

Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht fällt in die alleinige Zuständigkeit der Länder. Bundesrecht ist hier nur insofern von Belang, als es die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen durch die Länder vorschreibt.

26. Wie bewertet die Bundesregierung die Bestrebungen der EU-Kommission, die Altersgrenze für die Durchführung von BSE-Tests von 30 Monaten weiter anzuheben?

Ein konkreter dahin gehender Vorschlag zur Anhebung der Altersgrenze wurde den Mitgliedstaaten bislang nicht vorgelegt.

27. Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen auf europäischer Ebene eine Korrektur dieses nationalen Sonderweges bei der Altersgrenze für die Durchführung von BSE-Tests?

Die Bundesregierung wird nach der Vorlage einer wissenschaftlichen Bewertung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung in diesem Jahr erneut prüfen, ob in Deutschland die Altersgrenze für die obligatorische Untersuchung mit BSE-Schnelltests im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung von derzeit 24 Monaten angehoben werden kann.

28. Wie hoch veranschlagt die Bundesregierung die Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Unternehmen durch die verschiedenen Maßnahmen zur Entfernung des Risikomaterials bei Rindern?

Die Entfernung von so genanntem spezifiziertem Risikomaterial von geschlachteten Tieren muss im Rahmen der Schlachtung der Tiere bzw. gegebenenfalls der Zerlegung der Tierkörper erfolgen. Die weitere Entsorgung dieser Organe und Gewebe hat nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zu erfolgen. In beiden Fällen ist der Unternehmer derjenige, der hierfür verantwortlich ist. Daher liegen der Bundesregierung keinerlei Daten vor, welche Kostenbelastung durch diese Maßnahmen bei den Unternehmen entstehen und in welchem Umfang diese Kosten über den Preis des Fleisches amortisiert werden.

29. Haben sich diese Maßnahmen bewährt?
Falls nein, in welchen Bereichen sind Korrekturen erforderlich?

Ja.

Die Entfernung und Vernichtung von spezifiziertem Risikomaterial von Wiederkäuern stellt – auch nach Einschätzung der Europäischen Kommission – die wichtigste Maßnahme im Hinblick auf den vorbeugenden Schutz der Gesundheit für Mensch und Tier vor TSE dar.

30. Wird die Bundesregierung den Vorschlag der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EBLS) aufgreifen und die Altersgrenze für die Entfernung der Wirbelsäule von Rindern von derzeit zwölf Monaten anheben?

Falls nein, weshalb nicht?

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 dahin gehend, dass die Altersgrenze für die Verpflichtung zur Entfernung der Wirbelsäule aus Tierkörpern geschlachteter Rinder angehoben werden soll, wurde bislang nicht vorgelegt.

31. Ist der Bundesregierung bekannt, wann mit einem praxistauglichen Test zur Feststellung von BSE am lebenden Tier zu rechnen und welche Kostenersparnis für Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher damit verbunden ist?

Nach der Diagnose des ersten deutschen BSE-Falles im November 2000 meldeten verschiedene Wissenschaftler oder Firmen, dass ihnen die Entwicklung eines BSE-Lebendtests für Rinder gelungen sei, so dass bald ein praxisreifes Produkt zur Verfügung stehe. Leider haben sich diese Hoffnungen bis dato nicht bestätigt. Einige „Testentwickler“ haben inzwischen ihre damaligen Ankündigungen widerrufen oder weitere Entwicklungsarbeiten eingestellt. Daneben startete eine größere Zahl von Unternehmen Forschungsprogramme zur Entwicklung von BSE-Lebendtests. Das Friedrich-Loeffler-Institut hat diesen Unternehmen wie auch allen anderen in diesem Bereich arbeitenden Forschergruppen entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten durch die Zurverfügungstellung von Probenmaterialien und als fachlicher Ansprechpartner mit bereits langjähriger Erfahrung zur Seite gestanden.

Die derzeit in Entwicklung stehenden Lebendtests basieren im Wesentlichen auf zwei Nachweisprinzipien:

1. Verbessertes Erregernachweis: empfindlicherer Nachweis des pathologischen Prion-Proteins (im Vergleich zu den BSE-Schnelltests)

Bis heute konnte in den Proben bei natürlich BSE-infizierten Rindern selbst im akuten Krankheitsstadium keinerlei Infektiosität gefunden werden. Ausnahmen hierzu bilden experimentell infizierte Tiere, bei denen nach Verfütterung einer massiven BSE-Erregerdosis im hinteren Hüftdarm Infektiosität auftrat sowie in einem Fall in einer Tonsille. Dieser in der Regel fehlende Erregernachweis mag an der noch zu niedrigen Empfindlichkeit der bisher verwendeten Nachweissysteme liegen oder aber an dem Umstand, dass BSE-Erreger selbst bei klinisch erkrankten Tieren zum Beispiel nicht im Blut auftreten.

2. Surrogatmarker-Nachweis: Veränderungen der physikalischen Eigenschaften/chemischen Zusammensetzung in Körperflüssigkeiten infizierter Tiere. Dies schließt auch den Nachweis spezifisch durch die BSE-Infektion induzierter Stoffe ein.

Surrogatmarker sind indirekte Messparameter. Beispielsweise ist die Bestimmung der Körpertemperatur ein solcher Surrogatmarker (zum Beispiel für Infektionen → Fieber). Umso wichtiger ist es, bei der Entwicklung solcher Tests für BSE zu wissen,

- wie spezifisch die messbare Veränderung für diese Infektion ist oder ob diese nicht auch durch andere infektiöse und nicht infektiöse Ursachen ausgelöst werden können. Ein aktueller Übersichtsartikel zu den Erkrankungen mit neurologischer Symptomatik listet zehn bakterielle, neun virale, vier parasitäre und zwölf Stoffwechsel-bedingte Erkrankungen auf,

die differentialdiagnostisch für BSE infrage kommen und gegebenenfalls auch zu Veränderungen in den Surrogatmarkern führen. Es ist ferner zu klären, ob nicht auch andere nicht das ZNS betreffende Erkrankungen zu ähnlichen Ergebnissen führen können.

- ab wann die messbaren Veränderungen auftreten. Bei der Verwendung des Begriffes Lebendtest ist landläufig die Aufdeckung von BSE-Infektionen bei Rindern vor dem Ausbruch der Erkrankung gemeint.
- wie zuverlässig die Veränderung auftritt, das heißt inwieweit ein negatives Surrogatmarker-Ergebnis immer eine BSE-Infektion ausschließen kann bzw. umgekehrt ob alle tatsächlich infizierten Rinder auch erkannt werden.

Zur Beantwortung dieser Fragen benötigen die Entwickler Proben von BSE-infizierten Rindern sowie von anderen Tieren mit differentialdiagnostisch wichtigen Erkrankungen. Zunächst gilt es den „Proof of Principle“ für das jeweilige Verfahren zu erbringen. Hierfür werden vorzugsweise Proben von klinisch an BSE-erkrankten Tieren verwendet.

In Deutschland arbeiten nach Kenntnis des Friedrich-Loeffler-Instituts (Institut für neue und neuartige Tierseuchenerreger) mindestens sieben Arbeitsgruppen an der Entwicklung von BSE-Lebendtests. Nach Kenntnis und Einschätzung des Instituts beschäftigen sich diese Arbeitsgruppen bisher ausnahmslos am „Proof of Principle“.

Angesichts der vorgenannten Ausführungen ist es schwierig abzuschätzen, wann und ob überhaupt ein marktreifer BSE-Lebendtest zur Verfügung stehen wird.

Die Europäische Kommission hat an alle BSE-Testentwickler (einschließlich Lebendtests) Anfang des Jahres 2003 (Abgabeschluss 4. April 2003) einen Aufruf gerichtet, Unterlagen über ihre Produkte/Techniken zwecks wissenschaftlicher Begutachtung und gegebenenfalls weitergehender Evaluierung einzureichen. Die eingegangenen Anträge wurden inzwischen wissenschaftlich bei der EFSA begutachtet, nähere Einzelheiten hierzu liegen allerdings bisher nicht vor. Ein Mitarbeiter des Friedrich-Loeffler-Instituts ist an diesem Verfahren beteiligt.

Die Bundesregierung unterstützt die Entwicklung von BSE-Lebendtests maßgeblich durch die Zurverfügungstellung geeigneter Proben an die Testentwickler sowie durch die Durchführung einer BSE-Pathogenesestudie am Friedrich-Loeffler-Institut auf der Insel Riems. Des Weiteren wird auf den 2. Bericht zur nationalen TSE-Forschungsförderung (Federführung BMBF; Berichtszeitraum Juni 2002 bis Juni 2003) verwiesen.

32. Wird die Bundesregierung die von der EU-Kommission geplante Aufhebung der verbliebenen Exportbeschränkungen für britisches Rindfleisch unterstützen?

Die Aufhebung der besonderen Exportbeschränkungen für britisches Rindfleisch, die infolge der dortigen BSE-Problematik erlassen worden waren, setzt voraus, dass sich das BSE-Risiko im Vereinigten Königreich infolge der dortigen Bekämpfungsmaßnahmen auf dasjenige Maß reduziert hat, wie es in den übrigen Mitgliedstaaten besteht. Der Risikobewertung der EFSA hierzu wird mit Interesse entgegengesehen.

33. Beabsichtigt die Bundesregierung Initiativen auf europäischer Ebene, um eine Änderung herbeizuführen, die im BSE-Fall eine Nutzung weiblicher Kohortentiere bis zum Ende ihrer Nutzung zur Zucht und Milchgewinnung erlauben, sofern sie nach ihrem Tod vollständig vernichtet werden?

Falls nein, weshalb nicht?

Auch die gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen nach Feststellung von BSE im Bestand wurden seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 999/2001³⁾ fortlaufend überprüft und an den jeweiligen Stand des Wissens angepasst; zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1492/2004⁴⁾. Hierbei wurde das zunächst festgelegte Prinzip der Bestandstötung nach Feststellung von BSE im Bestand aufgehoben, der Begriff der Kohorte präziser gefasst und weitere Ausnahmemöglichkeiten im Rahmen der Tilgungsmaßnahmen aufgenommen, die es ermöglichen sollen, die Anzahl der nach Feststellung von BSE im Bestand zu tötenden Tiere weiter zu verringern. Die Bundesregierung wird sich bei den kommenden Erörterungen auf Gemeinschaftsebene auch weiterhin dafür einsetzen, dass der Umfang der zu tötenden Tiere weiter reduziert wird, wenn und soweit dies mit den Zielen des vorbeugenden Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier vereinbar ist.

³⁾ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1).

⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1492/2004 der Kommission vom 23. August 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zur Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien bei Rindern, Schafen und Ziegen, hinsichtlich des Handels mit und der Einfuhr von Samen und Embryonen von Schafen und Ziegen sowie hinsichtlich des spezifizierten Risikomaterials (ABl. EG Nr. L 274 S. 3).